

**Verwaltungsvorschriften
zu § 59 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Vom 18. April 2018

JustVA III A 8

Telefon 90 13 – 36 52 oder 90 13 -0, intern 9 13 – 36 52

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9, Grundversorgung und Freizeit, § 59 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171) bestimmt:

1

Die Jugendstrafgefangenen sind auf Kosten des Landes Berlin, mit der erforderlichen Anstaltskleidung auszustatten.

2

(1) Für die Ausstattung der Jugendstrafgefangenen ist die Vollzugsverwaltung der Anstalt zuständig. Sie hat die Anstaltskleidung, möglichst durch Produkte der Anstaltsbetriebe des Berliner Justizvollzugsvollzugs, zu beschaffen und die ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der Bestände sicherzustellen.

(2) Die Verwahrung, Ausgabe und Rücknahme der Anstaltskleidung obliegt der Hauskammer. Die Bediensteten der Hauskammer haben durch Führung eines entsprechenden Verzeichnisses, die Vollständigkeit des Bestandes an Anstaltskleidung nachzuweisen und deren Ausgabe an sowie deren Rücknahme von Jugendstrafgefangenen zu dokumentieren.

3

Die Anstaltskleidung ist auf Kosten des Landes Berlin regelmäßig zu waschen bzw. zu reinigen; bei Bedarf ist sie durch Nähen oder Flickern auszubessern.

4

Anstaltskleidung darf erst dann vom Bestand ausgesondert und entsorgt werden, wenn nach ihrem Zustand eine Ausbesserung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die Aussonderung und Entsorgung sind zu dokumentieren.

5

(1) Die ordnungsgemäße Beschaffung, Verwaltung, Ausgabe und Rückgabe sowie Aussonderung und Vernichtung der Anstaltskleidung ist durch die Anstalt mindestens einmal jährlich außerordentlich zu prüfen. Der Zeitpunkt der außerordentlichen Prüfung darf vor Aufnahme der Prüfungsarbeiten nicht bekannt gegeben werden. Zusätzlich ist eine Prüfung beim Wechsel der Leitung der Vollzugsverwaltung oder der Leitung der Hauskammer vorzunehmen.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob bestimmungsgemäß verfahren wird, insbesondere der Bestands- und Aussonderungsnachweis ordnungsgemäß geführt wird und die Bestände vollständig vorhanden sind. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt bleiben, wenn hierdurch bereits die Überzeugung von der ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erlangt werden kann. Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Ergeben sich bei der Bestandsfeststellung Abweichungen vom Bestandsverzeichnis, so ist eine Klärung herbeizuführen. Bei Fehlmengen ist die Ersatzpflicht zu prüfen. Bei erheblichen Fehlmengen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

6

(1) Die Jugendstrafgefangenen haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an der Anstaltskleidung und deren Verluste (§§ 823, 828 BGB). Veränderungen oder Verschlechterungen der Anstaltskleidung, insbesondere in Form von Abnutzung, Löchern oder Flecken, die durch den sachgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, haben die Jugendstrafgefangenen nicht zu vertreten.

(2) Zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzforderungen gegen die Jugendstrafgefangenen hat die Anstalt die Schäden, gegebenenfalls auch mittels Fotos, zu dokumentieren sowie weitere Beweismittel, insbesondere Zeugenaussagen, aufzunehmen. Die volljährigen Jugendstrafgefangenen sind mündlich über ihre Schadensersatzpflicht zu unterrichten und zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses aufzufordern, sofern der Sachverhalt hinsichtlich des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen zur Geltendmachung von Schadensersatz hinreichend aufgeklärt ist und sie für ihr Handeln verantwortlich sind (§ 827 BGB). Bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen ist neben der Zurechnungsfähigkeit nach § 828 BGB hinsichtlich eines Schuldanerkenntnisses deren beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106ff. BGB) zu berücksichtigen; ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kommt eine Abgabe nur unter den Voraussetzungen des § 110 BGB bei überschaubarer Schadenshöhe in Betracht. Die Jugendstrafgefangenen sind darauf

hinzuweisen, dass das Land Berlin die Schadensersatzansprüche vor dem zuständigen Zivilgericht geltend machen kann, wodurch im Unterliegensfall ihnen zusätzliche Kosten entstehen würden.

(3) Eine Niederschlagung von Schadensersatzansprüchen kommt insbesondere in Betracht, wenn

a) angenommen werden kann, dass die Einziehung der Schadenssumme wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Jugendstrafgefangenen dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird,

b) die Kosten der Einziehung (Verwaltungsaufwand) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch erscheinen oder

c) durch die Einziehung der Schadenssumme die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung der oder des Jugendstrafgefangenen gefährdet würde.

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 59 JStVollzG Bln treten am 03. Mai 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 02. Mai 2023 außer Kraft.